

40. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

457/A.B.
zu 477/JAnfragebeantwortung

Die Anfrage der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen, betreffend die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen durch sühnepflichtige Personen, wird von Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel wie folgt beantwortet:

Der in der Anfrage erwähnte Bericht der "Salzburger Nachrichten" vom 5. Mai 1952, dass die Kriegsopfer, die unter § 60 des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG.) gefallen sind, trotz der Aufhebung dieser Gesetzesstelle durch den Verfassungsgerichtshof keine Versorgungsleistungen erhalten, weil die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen auf Versorgungsleistungen mit 31. Dezember 1951 abgelaufen sei, ist unrichtig und beruht auf einer Unkenntnis der massgebenden Rechts- und Sachlage.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des BV-G. 1929 tritt ein Gesetz oder ein bestimmter Teil eines solchen, das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben wird, am Tage der Kundmachung des Erkenntnisses im Bundesgesetzblatt ausser Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten eine Frist bestimmt.

Der § 60 des KOVG. ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1951 aufgehoben worden; die Kundmachung dieses Erkenntnisses ist im Bundesgesetzblatt vom 29. Februar 1952 publiziert worden. Da der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten eine Frist nicht bestimmt hat, ist demnach die Ausserkraftsetzung des § 60 KOVG. mit 29. Februar 1952 wirksam geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat nach der österreichischen Rechtsordnung die aufgehobene Gesetzesstelle als geltendes Recht beachtet zu werden. Demnach kann Personen, die unter die Vorschriften des § 60 KOVG. gefallen sind, Versorgung frühestens vom Ersten des Monates gewährt werden, in dem die aufgehobene Gesetzesstelle ihre Geltung verloren hat. Voraussetzung für die Gewährung der Versorgung ist, dass die betreffenden Kriegsopfer diese beantragen. Die Ansicht, dass derlei Anträge keine Aussicht auf Erfolg versprächen, weil die Anmeldefrist laut § 50 des KOVG. bereits mit 31. Dezember 1951 abgelaufen sei, trifft nicht zu.

Personen, die seinerzeit innerhalb der vor dem Inkrafttreten des KOVG. in Geltung gestandenen Anmeldefristen oder innerhalb der für sie in Betracht kommenden Anmeldefrist des KOVG. einen Anspruch auf Versorgung angemeldet haben,

41. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

25. Juni 1952

kann, gleichgültig, ob dieser Anspruch gemäss § 60 KOVG. abweislich erledigt wurde oder noch unerledigt ist, eine Versäumnis der Anmeldefrist nach § 50 KOVG. überhaupt nicht entgegengehalten werden. In weitherziger Auslegung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlass vom 1. März 1952, Zl. IV-13.836-15/1952, verfügt, dass die Landesinvalidenämter eine Fristversäumnis auch dann nicht anzunehmen haben, wenn der Versorgungswerber, dessen Schädigung auf ein nach dem 1. Oktober 1938 eingetretene schädigendes Ereignis zurückzuführen ist und dessen Anspruch einer Anmeldung nach dem KOVG. bis längstens 31. Dezember 1951 bedurft hätte, zwar eine solche formelle Anmeldung etwa in Erwägung der Aussichtslosigkeit infolge der Ausschlussbestimmungen des § 60 KOVG. unterlassen, jedoch nachweislich innerhalb dieser Anmeldefrist durch ein Ansuchen um Erteilung der Nachsicht von den Sühnefolgen des § 60 KOVG. gemäss § 27 Verb. Ges. 1947 seinen Willen kundgetan hat, Versorgung nach dem KOVG. zu erlangen. Wurde vom Versorgungswerber in offener Frist weder ein Versorgungsanspruch angemeldet noch auch ein Gnaden- gesuch nach § 27 Verb. Ges. 1947 eingebracht, das den Willen nach Einbeziehung in die Versorgung erkennen lässt, dann kann Versorgung trotzdem gewährt werden, weil das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäss § 50 Abs. 4 KOVG. ermächtigt ist, hinsichtlich von Schädigungen, die nach dem 1. Oktober 1938 eingetreten sind, die Nachsicht von der Versäumnis der Anmeldefrist zu gewähren. Von dieser Ermächtigung macht das Bundesministerium für soziale Verwaltung allgemein weitestgehend Gebrauch, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Der Umstand, dass ein Kriegsopfer, das unter § 60 KOVG. gefallen ist, die Anmeldung innerhalb der Frist des § 50 KOVG. wegen Aussichtslosigkeit unterlassen hat, wird stets als berücksichtigungswürdig gewertet.

In Fällen, in denen die Schädigung vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten ist, kann, falls dem Versorgungsbegehren die Unterlassung einer rechtzeitigen Anmeldung im Sinne des § 50 KOVG. entgegensteht, nur die Gewährung eines Härteausgleiches nach § 76 KOVG. in Frage kommen. Nun haben aber die allermeisten der Kriegsopfer des ersten Weltkrieges, die nach § 60 KOVG. nicht versorgungsberechtigt waren, ihre Ansprüchen seinerzeit rechtzeitig unter der Geltung des Invalidenentschädigungsgesetzes oder des deutschen Reichsversorgungsgesetzes angemeldet, sodass ihnen eine Verschweigung des Anspruches gar nicht eingewendet werden darf.

42. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Juni 1952

Nur solche Kriegsopfer des ersten Weltkrieges, die durch Nichtanmeldung ihrer Ansprüche innerhalb der Fristen dieser Gesetze sich der Versorgungsberechtigung begeben haben, werden, wenn sie nunmehr um Versorgung ansuchen, gemäss § 50 KOVG. abgewiesen werden müssen. Dies gilt aber uneingeschränkt auch für diejenigen Kriegsopfer, die nie unter die Vorschriften des § 60 KOVG. gefallen wären. Es besteht wohl kein Anlass, hier für eine bevorzugte Behandlung der nach dem Verbotsgesetz 1947 sühnepflichtigen Personen einzutreten, zumal, wie bereits erwähnt, die Einrichtung des Härteausgleiches die Möglichkeit bietet, Härtefälle zu bereinigen.

Eine rechtliche Handhabe dafür, den Ausschluss von der Versorgungsberechtigung durch § 60 KOVG. als eine Hemmung des Laufes der Anmeldefrist zu deuten, besteht nicht. Ebensowenig als der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft einen Hemmungsgrund darstellt, kann der seitherzeitige Ausschluss von der Versorgungsberechtigung einen Hemmungsgrund bedeuten.

Eine Nachzahlung der Versorgungsleistungen an Kriegsopfer, die unter die Vorschriften des § 60 KOVG. fielen, für die Zeit vom Inkrafttreten des KOVG. (1. Jänner 1950), ist nach dem geltenden Recht nicht möglich, da der Aufhebung des § 60 KOVG. eine rückwirkende Kraft nicht zukommt. Hiezu würde es eines eigenen Bundesgesetzes bedürfen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Hinblick auf die angespannten budgetären Verhältnisse nicht in der Lage, einen dahingehenden Gesetzentwurf auszuarbeiten.

—. —. —. —.